

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (Art. 3 VVG)



Berufshaftpflicht Bedingungen CH exali 2021-02

1. Wer ist der Versicherer meines Vertrages?

Markel Insurance SE, München
Schweizer Zweigniederlassung Küsnacht
Limbergstrasse 34, 8700 Küsnacht
Vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Richard Vögeli

Die Markel Insurance SE betreibt ihr Geschäft hauptsächlich im Bereich der gewerblichen Haftpflichtversicherung.

Versicherungsaufsicht für das schweizerische Geschäft der Markel Insurance SE, Schweizer Zweigniederlassung:

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27, 3003 Bern
Telefon: +41 31 327 91 00
Telefax: +41 31 327 91 01
Website: www.finma.ch, E-Mail: info@finma.ch

2. Wer betreut meinen Vertrag?

Das Versicherungsportal exali.ch bietet branchenspezifische Versicherungslösungen für Dienstleister und freie Berufe über das Internet. Es wird betrieben von der exali AG mit Sitz in D-86157 Augsburg, Franz-Kobinger-Str. 9.

Gesetzliche Vertretung der exali AG durch den Vorstand: Ralph Günther (Vorsitz) und Alexander Schmid.
Aufsichtsrat: Dirk Czaya (Vorsitz). Gerichtsstand: Augsburg, Amtsgericht Augsburg: HRB 34272.

In der Schweiz ist die exali AG als gebundener Versicherungsvermittler tätig.

3. Welche wesentlichen Versicherungsleistungen enthält mein Vertrag?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Es handelt sich um eine **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**. Versicherungsschutz besteht für die in der Versicherungspolice benannten Tätigkeiten.

Soweit vereinbart, besteht über die **Büro- und Betriebshaftpflichtversicherung** darüber hinaus Versicherungsschutz für Personen-, Sach- und daraus resultierenden Folgeschäden wegen Haftpflichtansprüchen aus der Unterhaltung eines Betriebs.

Dem Online-Angebot und dem Versicherungsvertrag liegen die Berufshaftpflicht Bedingungen CH exali 2021-02 und die Besonderen Bedingungen von exali.ch zugrunde, welche im Angebot auf der Webseite entsprechend dargestellt sind.

Die Versicherungsleistung wird in CHF bis zur Höhe des ersatzpflichtigen Schadens, maximal den Entschädigungsgrenzen und der Versicherungssumme gemäss den Angaben in der Versicherungspolice, erbracht.

Weitere Beschränkungen der Ersatzpflicht ergeben sich aus Abschnitt H der vereinbarten Versicherungsbedingungen.

4. Wie setzt sich die Jahresprämie zusammen?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und Summen sowie dem gewählten Deckungsumfang ab. Sie ist jährlich an dem im Versicherungsvertrag angegebenen Datum fällig. Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren sind im Antrag/in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (Art. 3 VVG)



Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung Ihres Umsatzes, der vereinbarten Versicherungssumme sowie des vereinbarten Selbstbehaltes, berechnet. Die Jahresbruttoprämie beinhaltet die jeweils gültige eidg. Stempelabgabe.

Beispielhafte Berechnung der Versicherungsprämie:

Hinweis: Bei den hier dargestellten Zahlen handelt es sich lediglich um ein Beispiel zur Veranschaulichung. Die dargestellten Versicherungssummen sowie die Konditionen können bei der individuellen Auswahl des Versicherungsschutzes abweichen.

Versichertes Risiko:	Buchhalter, Lohnbuchhalter
Versicherungssumme: (3-fach maximiert je Versicherungsjahr)	z. B. CHF 300'000.00 für Vermögensschäden z. B. CHF 2'000'000.00 für Personen- und Sachschäden
Selbstbehalt	CHF 0'00 VSH/ CHF 100'00 BHV
Prämienberechnung:	
Umsatz weltweit (ohne USA):	CHF 50'000'00
Prämie:	CHF 479'00
Betriebs-Haftpflichtversicherung beispielhaft:	CHF 116'00
Jahresnettoprämie	CHF 595'00 zzgl. eidg. Stempelabgabe

Anspruch auf eine Prämienrückerstattung besteht, wenn die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer im Voraus bezahlt wurde und der Versicherungsvertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben wird. Die Höhe der Rückerstattung entspricht dem Prämienanteil der nicht abgelaufenen Versicherungsdauer.

Kein Anspruch auf eine Prämienrückerstattung besteht, wenn entweder a) die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde oder b) die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und Sie den Vertrag während des auf den Vertragsschluss folgenden Jahres kündigen.

5. Zusätzliche Kosten

Abgesehen von den in den Versicherungsbedingungen genannten Kosten werden keine besonderen Gebühren erhoben oder Kosten verlangt. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Nummer angegeben.

6. Wie ist die Prämienzahlung geregelt?

Prinzipiell ist die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Zugang der Versicherungspolice (auch in elektronischer Form) zu zahlen. Die Folgebeiträge sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung fällig.

Die jeweils fällige Prämie wird direkt per Überweisung bezahlt. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen, Fälligkeiten entnehmen Sie bitte der Rechnung.

7. Was sind Ihre Pflichten bei einer Gefahrveränderung?

Ändert sich im Lauf der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, müssen Sie exali.ch darüber in schriftlicher Form informieren (Jahresmeldung).

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (Art. 3 VVG)



Sachverhaltsermittlung

Sie sind verpflichtet, bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag (wie Erfüllung der Anzeigepflicht, Änderung der Gefahr, Prüfung des Leistungsanspruchs) mitzuwirken und exali.ch alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und/oder diese bei Dritten zuhanden von exali.ch einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, exali.ch die entsprechenden Informationen, Unterlagen, etc. herauszugeben.

Schadenfall

Sie haben exali.ch jedes ihnen bekannt gewordene Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen, die verlangten Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Dokumente einzureichen.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

8. Wie lange ist das Angebot gültig?

Die Gültigkeitsdauer unseres Angebots beträgt vier Wochen ab Bereitstellung des Aktivierungslinks.

9. Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt er?

9.1 Antragstellung

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass Sie das mit dem Tarif-Rechner auf der exali.ch-Webseite erstellte Angebot annehmen (sogenannter Online-Antrag). Alternativ können Sie auch ein individuell gestaltetes Versicherungsangebot annehmen (sogenanntes Invitatio-Modell).

Sie können den Versicherungsbeginn vom Tag der Angebotserstellung drei Monate in die Vergangenheit und bis zu zwölf Monate in die Zukunft legen.

9.2 Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt beim Online-Antrag dadurch zustande, dass Sie das mit dem Tarif-Rechner auf der exali.ch-Webseite erstellte Angebot durch Ausführen des Aktivierungslinks, den Sie per E-Mail von exali.ch erhalten, annehmen. Sofern Sie alternativ ein individuell gestaltetes Angebot (Invitatio-Modell) erhalten haben, können Sie diesem ebenfalls durch Ausführung des Aktivierungslinks (den Sie per E-Mail von exali.ch erhalten) zustimmen.

Nach der Aktivierung stehen Ihnen die Versicherungspolice, die Prämienrechnung (Erstprämie), der Antrag und die Versicherungsbedingungen im geschützten Kundenbereich „Mein exali“ im PDF-Format zur Verfügung.

9.3 Versicherungsbeginn

Sofern es keine abweichenden Vereinbarungen gibt, fallen in beiden genannten Antragsvarianten der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes auf den selben Tag. In beiden genannten Optionen (Online-Antrag und Invitatio-Modell) ist die Gewährung des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung der Erstprämie.

10. Wie sind die Laufzeit und die Beendigung des Vertrages geregelt?

10.1 Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Versicherungsvertrages beträgt in der Regel 12 Monate, es sei denn, Sie haben abweichend für die erste Versicherungsperiode etwas anderes beantragt und wir haben diesem Antrag zugestimmt. Für eine eventuell folgende Versicherungsperiode gilt dann die Regellaufzeit von 12 Monaten.

Wenn Sie eine einheitliche Hauptfälligkeit 01.01. wählen, beträgt die Laufzeit Rumpffahr + 12 Monate. Sofern keine einheitliche Hauptfälligkeit 01.01. gewählt wurde, beträgt die Laufzeit wie beschrieben 12 Monate ab Versicherungsbeginn.

10.2 Beendigung/Verlängerung

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird (Allgemeine Regelungen für den Versicherungsvertrag, Ziffer M.2 der Berufshaftpflicht Bedingungen CH exali 2021-02). Daneben haben Sie die Möglichkeit, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu kündigen (Allgemeine Regelungen für den Versicherungsvertrag, Ziffer M.3 der Berufshaftpflicht Bedingungen CH exali 2021-02).

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (Art. 3 VVG)



Der Versicherungsvertrag kann ausserdem beendet werden

- im Schadenfall: durch Kündigung einer der beiden Vertragsparteien und vorausgesetzt, Markel erbringt für den Schaden eine Leistung, spätestens mit deren Auszahlung
- wenn Markel Anpassungen des Vertragsinhaltes verlangt: durch Ihre Kündigung, bis spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres
- wenn Markel die Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt: durch Ihre Kündigung, bis vier Wochen nachdem dieser Kenntnis von der Pflichtverletzung erhalten hat, spätestens jedoch ein Jahr danach
- wenn Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht nachgekommen sind (unrichtig mitgeteilte oder verschwiegene Gefahrstatsachen): durch Kündigung seitens Markel, bis vier Wochen nachdem Markel Kenntnis von dieser Pflichtverletzung erhalten hat
- wenn die Prämie weder zur Verfallzeit noch innerhalb der Nachfristen entrichtet wird: durch Vertragsrücktritt seitens Markel.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG.

11. Bearbeitung von Personendaten

exali.ch als gebundener Versicherungsvermittler sowie die Markel Insurance SE betrachten alle Personendaten als vertraulich. Wir behandeln diese mit der notwendigen Diskretion und gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie weiteren gesetzlichen Auflagen. Unter Personendaten sind alle Daten zu verstehen, die uns von Ihnen bzw. Ihrem Bevollmächtigten mitgeteilt wurden sowie öffentlich zugängliche Daten.

Wir bearbeiten die Personendaten soweit diese für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig sind. Die Personendaten werden ausserdem für statistische Auswertungen, Produktpflege und Marketingzwecke innerhalb von Markel verwendet. Die Aufbewahrung erfolgt in physischer und/oder elektronischer Form, geschützt vor unberechtigtem Zugriff Dritter.

Wir können im erforderlichen Umfang Personendaten an beteiligte oder von Ihnen dazu bevollmächtigte Dritte weiterleiten, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer, sowie an Gutachter, Rechtsberater und Versicherungsvermittler. Bei der Wahrung von Regressansprüchen können Personendaten ausserdem an haftpflichtige Drittparteien übermittelt werden.

Wir behalten uns vor, Auskünfte bei Dritten (wie Behörden oder Vorversicherer) einzuholen, unabhängig davon, ob ein Versicherungsvertrag zustande kommt.

Ihnen steht gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) ein Auskunftsrecht über die Bearbeitung Ihrer Daten zu.